FH-Mitteilungen

28. Februar 2024 Nr. 8/2024



2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnungen für den Internationalen Masterstudiengang "Biomedical Engineering"

FH Aachen – Medizintechnik und Technomathematik Studienbeginn bis Sommersemester 2021

vom 28. Februar 2024

2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnungen für den Internationalen Masterstudiengang "Biomedical Engineering"

FH Aachen - Medizintechnik und Technomathematik Studienbeginn bis Sommersemester 2021

vom 28. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnungen vom 27. August 2021 (FH-Mitteilung Nr. 75/2021), zuletzt geändert am 26.02.2024 (FH-Mitteilung Nr. 6/2024), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

- 1. § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - "Nach Maßgabe der verfügbaren Studienplatzkapazitäten können in besonderen Ausnahmefällen Einschreibungen in höhere Fachsemester unter Anrechnung von bisher erbrachten Studienleistungen noch erfolgen, soweit sie die fristgerechte Aufhebung des Studiengangs zum 28. Februar 2025 nicht gefährden."
- 2. § 4 wird neu benannt: "Frist zur Ablegung der Masterprüfung"
- 3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert: "Die Prüfungsordnungen nach § 1 treten mit Ablauf des 28. Februar 2025 außer Kraft und werden aufgehoben."

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 26.02.2024 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 28.02.2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 28. Februar 2024

Der Rektor der FH Aachen in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel